

Staffelung der Kostenbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege

Bei der Entwicklung der Tabelle fanden die gesetzlichen Vorgaben nach dem KiföG, KitaG und FAG, sowie die Empfehlungen zu laufenden Geldleistungen in der Kindertagespflege nach §23 SGB VIII Berücksichtigung.

Grundlage für die Kostenbeitragsberechnung sind die Kostenbeitragstabelle und die Erläuterungen zu einzelnen Teilbereichen der Tabelle:

- Staffelung der täglichen Betreuungszeit,
- Unterscheidung der Kostenbeitragspflicht nach Kindesalter,
- Staffelung des Einkommens in Einkommensgruppen,
- Definition eines Einkommensbegriffs,
- häusliche Ersparnis
- Staffelung der Kostenbeiträge,
- Berücksichtigung der FAG-Zuweisungen nach §29c FAG,
- Höchstkostenbeitrag bei mehreren betreuten Kindern in einer Familie,
- Kinderbetreuungskosten anderer Träger.

1. Staffelung der täglichen Betreuungszeit:

In Anlehnung an das Wertungsverfahren des Finanzministeriums nach §29c Abs.2 Nr.2 FAG wurden Betreuungszeitkorridore gebildet. Die Betreuungszeitkorridore umfassen mit Ausnahme des letzten jeweils zwei Stunden.

2. Unterscheidung der Kostenbeitragspflicht nach Kindesalter

Die Staffelung der Kostenbeiträge betrifft den gesamten Kindertagesbetreuungsbereich. Die FAG Zuweisungen ermäßigen nur die Kostenbeteiligung für Kinder unter drei Jahren. Bei der Ausgestaltung der Tabelle wurde darauf geachtet, dass der Unterschied zwischen der Kostenbeteiligung für über Dreijährige in einem angemessenen Verhältnis zur Kostenbeteiligung für Kinder unter drei Jahren steht, um für Eltern nachvollziehbar zu sein.

3. Staffelung des Einkommens in Einkommensgruppen

Die Einkommensgruppen wurden so gewählt, dass die pauschalen Kostenbeiträge einer Zumutbarkeitsprüfung nach §90 Abs.4 SGB VIII im Falle eines Widerspruchs stand halten.

4. Definition eines Einkommensbegriffs

Das zu berücksichtigende Einkommen ist das Gesamteinkommen aller kostenbeitragspflichtigen Personen nach §90 Abs. 2 SGB VIII zuzüglich Einkommen der kindergeldberechtigten Kinder, die mit dem zu betreuenden Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben.

Bereinigung des Einkommens:

- Absetzung der auf das Einkommen gezahlten Steuern,
- Absetzung von Pflichtbeiträgen zu Sozialversicherung,
- Absetzung von Freibeträgen ab der dritten haushaltsangehörigen Person. Für diese und jede weitere Person wird ein Freibetrag in Höhe von derzeit 364 € (steuerlicher Grundfreibetrag für ein Kind in der mittleren Alterstufe) abgezogen.

Diese Definition ist losgelöst vom Einkommensbegriff des SGB VIII und SGB XII mit dem Ziel, eventuell notwendige Zumutbarkeitsprüfungen nach §90 Abs. 4 SGB VIII einzuschränken. Diese sollen nur in Ausnahmefällen durchgeführt werden, wenn der Kostenbeitragspflichtige dem Kostenbeitrag aus der Kostenbeitragstabelle widerspricht.

5. Häusliche Ersparnis

In der Einkommensgruppe I kann das Jugendamt ab einer Betreuungsdauer von täglich mehr als fünf Stunden zumindest die häusliche Ersparnis in Höhe von derzeit 21,- € monatlich beanspruchen.

Der Verwaltungsaufwand für die zum Teil erfolglose Betreuung ist sehr hoch und bindet erhebliche Personalkapazitäten. Die häusliche Ersparnis in der Einkommensgruppe I wird nicht erhoben.

6. Staffelung der Kostenbeiträge

In den Einkommensgruppen steigert sich der Kostenbeitrag kontinuierlich um 20%, beginnend in der Einkommensgruppe I mit 0% bis zur Einkommensgruppe VI mit hundertprozentigem Kostenbeitrag.

7. Berücksichtigung der FAG Zuweisungen nach §29c FAG

Nach vorherigem Abzug eines Anteils von 15% für fachliche Begleitung der Tagespflegepersonen wird die FAG Zuweisung bei der Bemessung der Kostenbeteiligung für Kinder unter drei Jahren berücksichtigt. Ziel ist eine Ermäßigung der Kostenbeiträge für die Eltern.

Die FAG Zuweisungen werden jährlich neu ermittelt – je nach Anzahl der betreuten Kinder unter drei Jahren und deren Betreuungsumfang. Die Kostenbeitragstabelle ist jährlich entsprechend der Entwicklung anzupassen.

8. Höchstkostenbeitrag bei mehreren betreuten Kindern einer Familie

Werden mehrere Kindern gleichzeitig betreut, ergibt sich:

- bei zwei Kindern aus einer Familie 75% des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind
- bei drei Kindern aus einer Familie 50% des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind
- bei vier Kindern aus einer Familie 37,5% des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind
- bei fünf Kindern aus einer Familie 30% des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind usw.

9. Kinderbetreuungskosten anderer Träger

Neben dem Kostenbeitrag aus der Tabelle sind Kinderbetreuungskosten von anderen Trägern (z.B. Betreuungszuschlag nach dem SGB II / III) zusätzlich einzusetzen.